

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00908 vom 31. Oktober 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00908

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00908 du 31 octobre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00908 del 31 ottobre 2006

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Sachverhalts kann grundsätzlich auf die Ausführungen des hiesigen Gerichts in seinem Urteil vom 12. August 2002 verwiesen werden (Urk. 8/21), mit welchem die Sache an die IV-Stelle zu weiteren Abklärungen zurückerwiesen wurde. In der Folge liess diese die Versicherte polydisziplinär begutachten (MEDAS-Gutachten vom 22. April 2004, Urk. 8/34). Mit Verfügung vom 7. Januar 2005 sprach sie der Versicherten für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 31. Juli 2004 eine ganze und ab August 2004 eine halbe Rente zu (Urk. 8/9 f.) und hielt daran mit Einspracheentscheid vom 22. Juni 2005 fest (Urk. 8/3 = Urk. 2).

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnten; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 50 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

1.3 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 2

/

E. 2.2

Demgegenüber machte die Vertreterin der Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, dass ihre Mandantin spätestens ab August 2004 als voll erwerbstätig zu qualifizieren sei, was weiterhin zur Ausrichtung einer ganzen Rente führe (Urk. 1).

2.3.1

2.3.1 Hinsichtlich der Qualifikation ist darauf hinzuweisen, dass dabei zu prüfen ist, was eine Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestände. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin kann dabei nicht auf die im Scheidungsrecht entwickelte Rechtsprechung abgestellt werden. Welches Arbeitspensum einer Person im Scheidungsfall neben der Kinderbetreuung zugemutet werden kann, ist eine andere Frage und für die vorliegende Bemessung nur beschränkt relevant.

2.3.2 Die Beschwerdeführerin war zuletzt von Mai 1986 bis September 1989 als Kassiererin bei der A. ___ erwerbstätig (Urk. 8/21, Urk. 8/68) und ist Mutter von zwei Kindern (B. ___, geb. 25. August 1989; C. ___, geb. 25. Juli 1993). Sie gab im Abklärungsbericht vom 18. Februar 2000 (Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt) an, dass ihr Ex-Mann im Oktober 1997 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und sie damals gezwungen gewesen sei, die Fürsorge um finanzielle Unterstützung zu bitten. Für sie sei klar, dass sie bei guter Gesundheit zu diesem Zeitpunkt etwa im Rahmen von 50 % eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte (Urk. 8/68 S. 2). Gestützt auf diese Aussage gewichtete die Beschwerdegegnerin die Bereiche Erwerbstätigkeit und Haushalt im Verhältnis 50/50, wobei insbesondere die Kinderbetreuung als limitierender Faktor erachtet worden ist (Kinder im Alter von acht und vier Jahren, Betreuung durch die Mutter der Beschwerdeführerin; Urk. 8/68 S. 2). Während die erwähnte Qualifikation ab Oktober 1997 gilt (vgl. auch Urk. 8/21 S. 5), ist im vorliegenden Fall insbesondere jene ab August 2004 strittig.

2.3.3 Die Beschwerdeführerin war in der Zeit vor der Geburt des ersten Kindes während mehrerer Jahren voll erwerbstätig, so dass ungeachtet der mangelnden beruflichen Ausbildung eine 100%ige Erwerbstätigkeit nicht generell ausgeschlossen werden kann, wie dies die Beschwerdegegnerin annimmt. Im Abklärungsbericht vom 18. Februar 2000 hielt die Beschwerdeführerin überdies fest, dass sie sich im Jahre 1998 auf Stellensuche begeben und sich im Januar 1999 bei der Arbeitslosenversicherung (Vermittlungsfähigkeit von 35 %) angemeldet habe. Aufgrund der gesundheitlichen Situation habe sie sich aber Mitte 1999 wieder abgemeldet, ohne Leistungen bezogen zu haben (Urk. 8/68 S. 2). Auch wenn es somit richtig ist, dass die Beschwerdeführerin seit der Geburt des ersten Kindes praktisch nicht mehr gearbeitet hat, kann ihr dies nicht zum Vorwurf gemacht werden, da sie bereits im Juni 1996 verunfallte und für die Ermittlung der Qualifikation der Gesundheitsfall massgebend ist. Aus dem Abklärungsbericht vom 18. Februar 2000 geht aber klar hervor, dass die Arbeitsbemühungen aus gesundheitlichen Gründen scheiterten. Weiter bezieht sich die "Aussage der ersten Stunde" im genannten Abklärungsbericht auf den Zeitpunkt Oktober 1997 unter Hinweis auf die Kinderbetreuungssituation, so dass eine Neubeurteilung insbesondere bei einer diesbezüglichen Veränderung möglich sein muss. Die Kinder der

Beschwerdeführerin sind per August 2004 rund 15 und elf Jahre alt, so dass sich die Situation hinsichtlich der Kinderbetreuung wesentlich verändert hat. Dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum nicht erhalten hätte, erscheint unwahrscheinlich, zumal sie in ihrer angestammten Tätigkeit nicht mit einem hohen Einkommen rechnen kann und die finanziellen Verhältnisse weiter knapp sind (Urk. 1 S. 6).

In Würdigung der gesamten Umstände erscheint es überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin ihr Arbeitspensum erhalten hätte, unter Berücksichtigung der anfallenden Betreuungsaufgaben spätestens ab August 2004 auf 80 %.

E. 2.4

2.4.1 Die für das MEDAS-Gutachten vom 22. April 2004 verantwortlichen Fachärzte diagnostizierten mit wesentlicher Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit rezidivierende depressive Episoden (gegenwärtig remittiert), mit somatoformer Schmerzsymptomatik, bei frühkindlicher Deprivation, anhaltender psychosozialer Belastungssituation sowie Status nach Anorexia nervosa sowie drei Selbstmordversuchen (medikamentös). Für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Kassiererin sowie für ähnliche ausserhäusliche Tätigkeiten sei ausschliesslich aus psychiatrischen und teilweise aus neuropsychologischen Gründen von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Im Haushaltsbereich könne hingegen von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Bei der Einschätzung des erwerblichen Bereichs handle es sich um eine vorläufige Einschätzung, wobei eine Neubeurteilung in 18 Monaten vorgeschlagen werde (Urk. 8/34 S. 25 ff.).

2.4.2 Das vorliegende Gutachten blieb hinsichtlich der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im erwerblichen Bereich unbestritten, und es genügt in diesem Bereich den von der Rechtsprechung vorgegebenen Beweisanforderungen. Es ist zwar richtig, dass sich das Gutachten nicht ausdrücklich rückwirkend zur Arbeitsfähigkeit äussert, dennoch kann schon ab Januar 1998 im erwerblichen Bereich von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden. Wie sich im MEDAS-Gutachten gezeigt hat, betreffen die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin vor allem den psychischen Bereich. Von den älteren Berichten befasste sich einzig jener von Dr. med. D., prakt. Arzt, sorgfältig mit der psychischen Situation der Beschwerdeführerin und kam im erwerblichen Bereich zu einer ähnlichen Einschätzung. So hielt Dr. D. in seinem Bericht vom 7. September 2000 fest, dass als Hilfskraft seit Jahren auf unbestimmte Zeit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Die Beschwerdeführerin sei zur Zeit aus psychischen und somatischen Gründen nicht imstande, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die gesamte Persönlichkeitsentwicklung habe über all die Jahre so stark gelitten, dass eine Chronifizierung eingetreten sei, und in absehbarer Zukunft sei keine wesentliche Änderung zu erwarten. Die psychischen und somatischen Symptome würden sich gegenseitig unterhalten. Sicher sei der Mechanismus, unter Belastung einer Tätigkeit nachgehen zu müssen und Verantwortung dafür zu übernehmen, der limitierende. Dies betreffe nicht einzelne Funktionen, sondern die ganze Person (Urk. 8/36). Im erwerblichen Bereich ist demnach von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen, was im Übrigen auch nicht bestritten worden ist.

Im Bereich Haushalt wurde praxisgemäss ein Abklärungsbericht erstellt (Bericht vom 18. Februar 2000; Einschränkung von 46 %), auf welchen sich die Beschwerdegegnerin bis zum MEDAS-Gutachten stützt. Der genannte Bericht genügt grundsätzlich den an ihn gestellten Anforderungen, weshalb auf ihn abgestellt werden kann. Da aber spätestens ab August 2004 von der Gewichtung des Bereichs Erwerbstätigkeit von 80 % auszugehen ist, kann die Ermittlung der Einschränkung im Bereich Haushalt ab August 2004 offen bleiben.

Die Beschwerdeführerin hat somit auch für die Zeit ab 1. August 2004 Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 3

Zusammenfassend ist in Gutheissung der Beschwerde der angefochtene Einspracheentscheid insoweit aufzuheben, als er den Anspruch auf eine ganze Rente ab August 2004 verweigert.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Marianne Ott
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.